

Inhaltsverzeichnis

Hinweisgebersystem – Autismus Trier – Therapie gGmbH	2
1.) Richtlinie, Anwendungsbereich	2
2.) Kenntnis oder begründeter Verdacht eines Missstands	2
3.) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen	2
4.) Zuständigkeiten	2
5.) Keine Weiterverfolgung einer Meldung.....	3
6.) Berichterstattung	3
7.) Schutz und Rechte der/des Meldenden.....	3
8.) Schutz und Rechte von Beschuldigten	4
9. Datenschutz	4
10. Elektronische Meldung.....	4

Zuletzt aktualisiert am: 06.08.2024

Hinweisgebersystem – Autismus Trier – Therapie gGmbH

1.) Richtlinie, Anwendungsbereich

Das Hinweisgebersystem schafft durch eine für jede/n zugängliche, klar definierte Struktur Vertrauen und Sicherheit, auf Missstände hinzuweisen.

Diese Richtlinie beschreibt die Vorgehensweise bei Meldung von bestätigten oder vermuteten Missständen oder Fehlverhalten. Sie gilt für alle Mitarbeitenden (auch für Aushilfen, Ehrenamtliche usw.), Gäste, Lieferant*innen oder sonstige Personen, die einen Missstand beobachten.

2.) Kenntnis oder begründeter Verdacht eines Missstands

Jede Person kann die Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich eines maßgeblichen Fehlverhaltens/Missstands (Gesetzesbruch oder unethisches Verhalten im Widerspruch zu unserem Verhaltenskodex) melden, z.B. an

- a. Vertrauensperson
- b. Standortleitung/Betriebsrat/Personalabteilung
- c. Geschäftsführung
- d. Innerbetriebliches Meldewesen

Sollte keiner dieser Berichtswege für eine Meldung in Betracht kommen, steht das Hinweisgebersystem als Meldeweg zur Verfügung.

Durch das Hinweisgebersystem erfolgen Meldungen direkt an die/den betrieblichen Hinweisgeberschutzbeauftragte*n. Meldungen können digital über E-Mail oder persönlich erfolgen Kontaktinformationen finden sich am Ende dieser Richtlinie.

3.) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen werden als Verstoß gegen den Verhaltenskodex gewertet und dementsprechend behandelt. Sie können zu Disziplinarmaßnahmen, Strafverfolgung und/oder Schadensersatzansprüchen führen (§38 HinSchG).

4.) Zuständigkeiten

Durch das Hinweisgebersystem ist eine anonyme Kommunikation mit der/dem Hinweisgeber*in möglich und bei Bedarf sichergestellt. Nach Eingang einer Meldung über behauptetes Fehlverhalten oder betrügerisches Verhalten wird der Sachverhalt anhand der enthaltenen Informationen einer ersten Prüfung unterzogen.

- a. Die/Der betriebliche Hinweisgeberschutzbeauftragte übernimmt die fristgemäße Prüfung und Bearbeitung der eingehenden Meldungen.

- b. Rückfragen an die/den Hinweisgeber/in zur weiteren Beurteilung des Sachverhaltes unter Wahrung der Anonymität sind möglich.
- c. Ausgehend von dieser ersten Prüfung bestimmt sich der weitere Weg zum Umgang mit dem Sachverhalt. Je nach Schwere des Vorwurfs, betroffenem Personenkreis und Rechtsgebiet erfolgt eine Übergabe der Meldung an die verantwortliche Stelle. Bei der weiteren Prüfung des Missstands können externe Sachverständige hinzugezogen werden. Es kann zu einer Anzeigepflicht bei hinreichendem Verdacht einer Straftat kommen. Der Hinweisgeberschutzbeauftragte stellt sicher, dass alle gemeldeten Fälle untersucht und hinreichend dokumentiert abgeschlossen werden.
- d. Autismus Trier erwartet von Führungskräften und Vorgesetzten auf allen Hierarchieebenen, solche Meldungen ernst zu nehmen, sie streng vertraulich zu behandeln und mit den entsprechenden Vorgaben und erforderlichen Maßnahmen zeitnah aufzuklären, um den Missstand zu beseitigen.

5.) Keine Weiterverfolgung einer Meldung

Die/Der Hinweisgeberschutzbeauftragte kann zu dem Ergebnis kommen, dass eine Meldung nicht weiterverfolgt wird, zum Beispiel wenn

- a. nur unzureichende Informationen für eine adäquate Untersuchung zur Verfügung stehen und auch keine Möglichkeit besteht, weitere Informationen zu erhalten
- b. die Meldung nachgewiesenermaßen eine Falschmeldung ist.

6.) Berichterstattung

Eine Berichterstattung erfolgt durch die/den Hinweisgeberschutzbeauftragte*n. Die Berichterstattung erfolgt detailliert für die Fälle, die durch die/den Hinweisgeberschutzbeauftragte*n untersucht werden.

7.) Schutz und Rechte der/des Meldenden

- a. Die Identität aller Meldenden wird absolut vertraulich behandelt. Die/Der Hinweisgeberschutzbeauftragte wird unter keinen Umständen Kontaktdaten (Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern) offenlegen, es sei denn, Absatz 7 c ist anwendbar.
- b. Niemand, der eine Meldung abgibt, hat dadurch negative Konsequenzen zu befürchten. Jedoch genießen auch Meldende (als Hinweisgeber*innen) keinen Schutz bei Fehlverhalten.
- c. In den folgenden Fällen ist der Schutz der oder des Meldenden nicht garantiert:

- i. Auf Anforderung z.B. von Strafverfolgungsbehörden ist die/der Hinweisgeberschutzbeauftragte verpflichtet, Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern zur Verfügung zu stellen.
 - ii. Fälle, bei denen festgestellt wurde, dass Meldungen vorsätzlich falsch bzw. wider besseres Wissens und/oder in böser Absicht („bösgläubig“) gemacht wurden;
 - iii. oder wenn die Meldung selbst als Straftat oder Verstoß gegen den Verhaltenskodex eingeordnet werden muss (z.B. üble Nachrede oder Bedrohung).
- d. Sofern die/der Meldende mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden ist, hat sie/er erneut die Möglichkeit, dies über das Hinweisgebersystem kundzutun.

8.) Schutz und Rechte von Beschuldigten

Sollten aufgrund einer Meldung Ermittlungen eingeleitet werden, wird Autismus Trier die Betroffenen spätestens binnen 30 Arbeitstagen informieren. Diese Phase kann unter Abwägung der fallspezifischen Situation auch verlängert werden, z.B. wenn das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet oder die eingeleiteten Ermittlungen anderweitig behindert werden.

Betroffene haben das Recht, sich über gegen sie gerichtete Ermittlungen zu beschweren. Hierzu wenden sich Betroffene an:

- a. Ihre*n Vorgesetzte*n oder die Geschäftsführung
- b. Die/Den Hinweisgeberschutzbeauftragten.

Kontaktinformationen finden sich am Ende dieser Richtlinie.

9. Datenschutz

Die/Der Hinweisgeberschutzbeauftragte wird alle Informationen streng vertraulich behandeln. Der Schutz von Daten sowohl der Meldenden als auch der Betroffenen wird im gesetzlichen Rahmen zugesichert. Informationen werden sowohl was Inhalte als auch den Personenkreis angeht auf einer beschränkten Basis zugänglich gemacht (sog. „Need-to-Know-Basis“). Diese Richtlinie bedingt die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten. Dies erfolgt ausschließlich nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen.

10. Elektronische Meldung

Hinweisgeberschutzbeauftragter der Autismus Trier – Therapie gGmbH:

Sascha Tils

trier.autismus@posteo.de

Mit Nutzung der o.g. Hinweis-Adresse bestätigen Sie, von den Datenschutzinformationen Kenntnis genommen zu haben.